



Hinweise zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüflinge sowie unserer Aufsichtspersonen zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der schriftlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Aufsichtspersonen ein ausreichender Abstand gehalten werden kann. Darüber hinaus bitten wir die Prüflinge dringend, Folgendes zu beachten:

- Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:
 - Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) aufweisen oder unter **Quarantäne** gestellt sind. **Ausnahme:** Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist während der schriftlichen Prüfung bei sich zu führen.
 - Personen, die sich im **Ausland** aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Rückkehr. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist. Ausgenommen sind Aufenthalte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.
 - Personen, die als **Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt. Sofern ein Kontakt der Kategorie I mit einer Person bestanden hat, **die gerade getestet wird**, ist bis zu einem negativen Testergebnis keine Teilnahme an der Prüfung möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die kumulativ einen mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten.
Personen, die unter eine der genannten Fallgruppen fallen, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen**. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist insoweit nicht erforderlich.
- Prüflinge, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen**, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.
 - Auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen** ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums stets zu achten.
 - Auf die erforderliche **Hände-Hygiene** ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.
 - Die Prüflinge haben bis zum Einnehmen ihrer Arbeitsplätze und nach Verlassen der Arbeitsplätze nach Ende der Prüfung zumindest einfache **Mund-Nasen-Bedeckungen** zu tragen. Während des Anfertigens der Prüfungsarbeiten muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
 - Die Prüflinge dürfen in diesem Prüfungstermin die mitgebrachten Gegenstände und Jacken mit an ihren jeweiligen Arbeitsplatz nehmen und auf dem Boden (im Prüfungsraum xtra-muenchen.com auf einem freien Tisch neben dem Arbeitsplatz) abstellen. Nicht zugelassene Hilfsmittel, insbesondere technische Hilfsmittel wie Mobiltelefone und elektronische Speichermedien (Smartwatches, MP3-Player), müssen während der Prüfung in ausgeschaltetem Zustand in mitgebrachten verschlossenen Koffern, Taschen oder sonstigen Behältnissen aufbewahrt werden.
 - Die Prüflinge werden nur einzeln in den Prüfungsraum eingelassen. An einer oder mehreren Stellen im Prüfungsraum hängt eine Teilnehmerliste aus, aus der sich die jeweilige Arbeitsplatznummer ergibt. Vor diesem Aushang darf sich stets nur eine Person befinden. In einigen, insbesondere größeren Prüfungsräumen gibt es Abweichungen, die vor Ort bekannt gegeben werden. Hat ein Prüfling seine Arbeitsplatznummer in Erfahrung gebracht, hat er sich unverzüglich an den zugewiesenen Arbeitsplatz zu begeben.
 - Begleitpersonen ist der Aufenthalt im Prüfungsbereich nicht gestattet.
 - Unwohlsein während der Prüfungen ist der Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen.